

GZ. BMG-74320/0004-II/B/12/2013

**Anleitung
zur Vorgangsweise bei der Schlachtung in Bezug auf Rückstände**

Inhalt

1. <u>BEWERTUNG DES BIOLOGISCHEN HEMMSTOFFTESTS IM RAHMEN DER MIKROBIOLOGISCHEN FLEISCHUNTERSUCHUNG</u>	<u>3</u>
1.1. DIE BEURTEILUNG DES BIOLOGISCHEN HEMMSTOFFTESTS	3
1.2. VORGANGSWEISE NACH VORLIEGEN DES ERGEBNISSES DER WEITERFÜHRENDEN UNTERSUCHUNG	4
2. <u>RÜCKSTANDSUNTERSUCHUNG VON TIEREN AUS GESPERRTEN BETRIEBEN</u>	<u>7</u>
2.1. VORGANGSWEISE BEI EINZELTIER	7
2.2. VORGANGSWEISE BEI TIERGRUPPE	8
3. <u>RÜCKSTANDSUNTERSUCHUNGEN BEI VERDACHT AUF RÜCKSTÄNDE BEI DER SCHLACHTTIERUNTERSUCHUNG.....</u>	<u>11</u>

1. Bewertung des biologischen Hemmstofftests im Rahmen der mikrobiologischen Fleischuntersuchung

1.1. Die Beurteilung des biologischen Hemmstofftests

Der **biologische Hemmstofftest** (modifiziert nach STAR-Protokoll; GZ 74320/0013-IV/B/7/04 vom 7.12.2004) ist ein integrierender Bestandteil der mikrobiologischen Fleischuntersuchung (§ 10 Fleischuntersuchungsverordnung 2006, BGBl. II Nr. 109/2006 idgF (FIUVO)).

Der biologische Hemmstofftest ist ein Screening – Test, der zum Nachweis von antibakteriellen Substanzen, Sulfonamiden und Chinolonen, eingesetzt wird. Der Einsatz dieses Tests ist erforderlich, da das Vorhandensein solcher Substanzen das Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung verfälschen kann und ist gleichzeitig ein wichtiger Bestandteil der Rückstandskontrolle.

Wird ein **nicht negatives Screening - Ergebnis** (non-compliant) in einer **Muskel- und/oder Organprobe (Niere, Leber)** festgestellt, so ist eine bakteriologische Beurteilung nicht mehr aussagekräftig und Rückstände (Stoffe mit antibakterieller Wirkung) gelten als festgestellt.

Der Schlachtkörper (§ 11 Abs. 2 erster Satz FIUVO) bzw. die Organe (§ 11 Abs. 3 FIUVO) sind als **genussuntauglich** zu beurteilen (Begründung: Verordnung (EG) Nr. 854/2004/Anhang I/Abschnitt II/Kapitel V/Z 1 lit. i).

Der **Verfügungsberechtigte** kann jedoch **weiterführende Untersuchungen** zur Abklärung des Rückstandes auf seine eigenen Kosten verlangen (§ 11 Abs. 2 FIUVO).

Der Schlachtkörper, die Nebenprodukte der Schlachtung und die Eingeweide sind bis zum Vorliegen des Ergebnisses anzuhalten und als „vorläufig beanstandet“ zu kennzeichnen (§ 10 Abs. 2 FIUVO). Die Fleischuntersuchung ist soweit als möglich durchzuführen.

Der amtliche Tierarzt hat den Verfügungsberechtigten aufmerksam zu machen, dass, auf Grund der zu erwartenden Dauer der Untersuchungen eine Wertminderung des Fleisches eintreten kann.

Die vorläufig beanstandeten Tierkörper können bis zum Vorliegen des Laborergebnisses der Untersuchungen eingefroren werden. Zu diesem Zwecke kann der Tierkörper in großhandelsübliche Teile zerlegt werden. (§ 18 Abs. 7 RückstK-V)

Der amtliche Tierarzt hat die gem. § 11 Abs. 2 FIUVO (auch bezüglich der Lagerung des Fleisches) getroffene Entscheidung des Verfügungsberechtigten schriftlich zu dokumentieren und vom Verfügungsberechtigten bestätigen zu lassen.

1.2. Vorgangsweise nach Vorliegen des Ergebnisses der weiterführenden Untersuchung

Bei Vorliegen des qualitativen und quantitativen Analyseergebnisses der weiterführenden Untersuchungen ist das Fleisch zu beurteilen:

- a. Bei **Überschreitung** der **festgelegten Rückstandshöchstmengen** gem. VO (EU) Nr. 37/2010 ist der gesamte Schlachtkörper inklusive Organe und Nebenprodukte **genussuntauglich** zu beurteilen
oder
- b. Liegt **keine Überschreitung** der festgelegten Rückstandshöchstmengen gem. VO (EU) Nr. 37/2010 vor, so ist der Schlachtkörper fleischuntersuchungsrechtlich zu beurteilen.

Binnen 24 Stunden nach Erhalt des Ergebnisses der Fleischuntersuchung kann der Verfügungsberechtigte gemäß § 11 Abs. 4 FIUVO beim hauptverantwortlichen amtlichen Tierarzt eine Überprüfung des Befundes verlangen.

Der Landeshauptmann hat dazu einen **bestellten amtlichen Tierarzt** heranzuziehen, der nicht in diesem Betrieb mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung befasst ist (**Flussdiagramm 2**).

Die durch die Überprüfung erwachsenden Kosten hat im Falle der Bestätigung des zu überprüfenden Befundes derjenige zu tragen, der die Überprüfung veranlasst hat.

Der amtliche Tierarzt hat die gem. § 11 Abs. 4 FIUVO getroffene Entscheidung des Verfügungsberechtigten schriftlich zu dokumentieren und vom Verfügungsberechtigten bestätigen zu lassen.

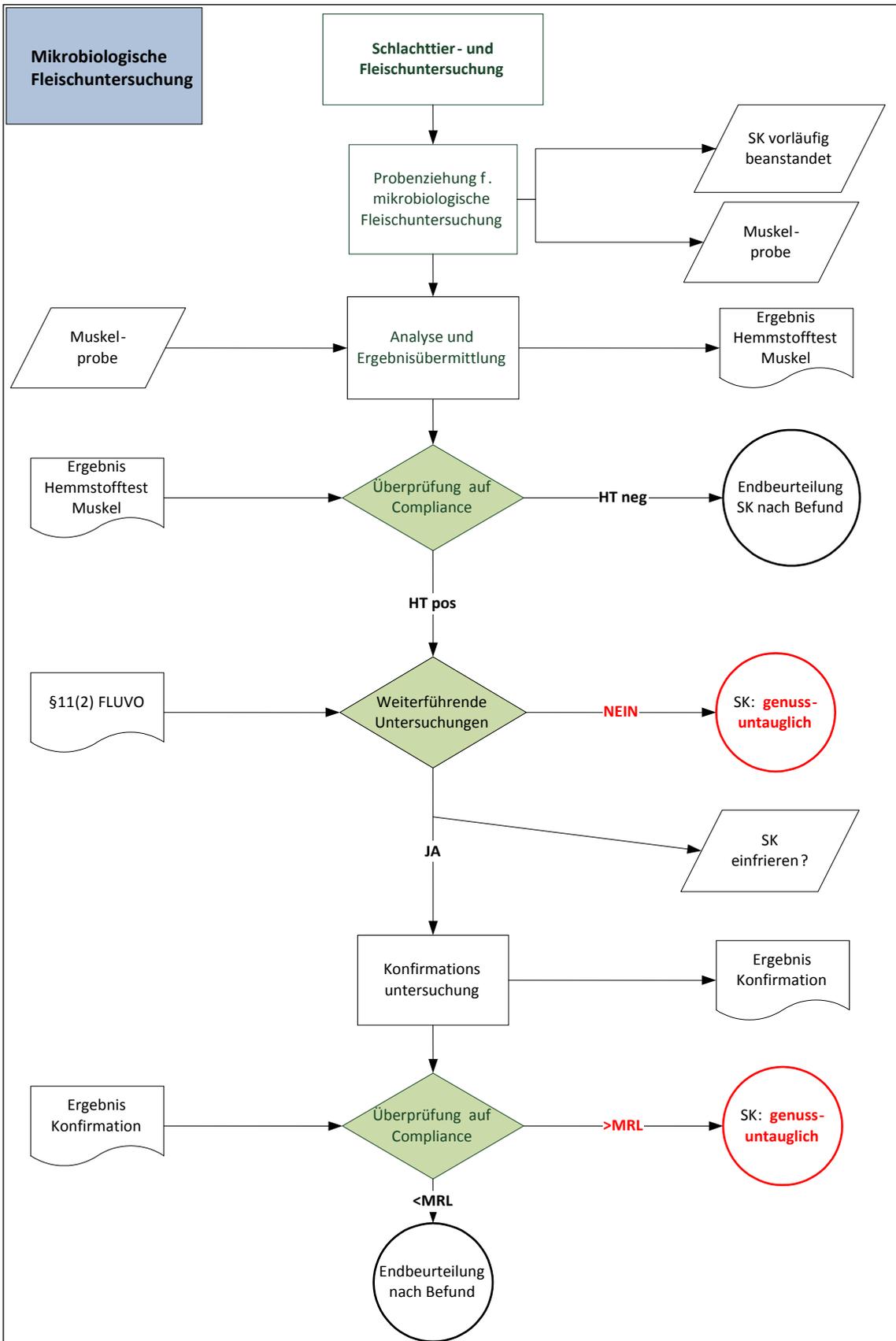
Die unter Punkt 1 beschriebene Vorgangsweise ist im **Flussdiagramm 1** dargestellt.

Flussdiagramm 1

INPUT

PROZESS

OUTPUT



SK ... Schlachtkörper inklusive Organe und Nebenprodukte

Prozess
 Entscheidung
 Dokument
 SK/Probe
 Prozessende

2. Rückstandsuntersuchung von Tieren aus gesperrten Betrieben

Ist die Klärung des Verdachtes auf Rückstände nur durch die Untersuchung des Fleisches nach der Schlachtung möglich, so ist die Schlachtung unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes anzuordnen (§ 18 Abs. 5 Rückstandskontrollverordnung 2006)

Unabhängig von der zu untersuchenden Substanz sind alle Proben (Verdachtsproben!) **direkt an die AGES – Abteilung Tierarzneimittel, Hormone und Kontaminanten** zu senden. Kontaktaufnahme mit dem Laborleiter bzw. Mitarbeitern des Labors wird empfohlen.

2.1. Vorgangsweise bei Einzeltier

Der Schlachtkörper, die Nebenprodukte der Schlachtung und die Eingeweide sind bis zum Vorliegen des Ergebnisses anzuhalten und als „vorläufig beanstandet“ zu kennzeichnen (§ 9 Abs.3 i.V.mit § 10 Abs. 2 FIUVO).

Entnahme einer Verdachtsprobe gemäß den Vorschriften des Durchführungserlass 6, aktuelle Version.

Der amtliche Tierarzt hat den Verfügungsberechtigten aufmerksam zu machen, dass, auf Grund der zu erwartenden Dauer der Untersuchungen eine Wertminderung des Fleisches eintreten kann.

Die vorläufig beanstandeten Tierkörper können bis zum Vorliegen des Laborergebnisses der Untersuchungen eingefroren werden. Zu diesem Zwecke kann der Tierkörper in großhandelsübliche Teile zerlegt werden. (§ 18 Abs. 7 RückstK-V) Die Fleischuntersuchung ist soweit als möglich durchzuführen.

Der amtliche Tierarzt hat schriftlich zu dokumentieren, dass der Verfügungsberechtigte die Empfehlung zur Lagerung des Fleisches erhalten hat und sollte sich dies auch vom Verfügungsberechtigten bestätigen lassen.

Bei Vorliegen des qualitativen und quantitativen Analyseergebnisses ist das Fleisch zu beurteilen:

- a. Bei **Überschreitung** der **festgelegten Rückstandshöchstmengen** gem. VO (EU) Nr. 37/2010 ist der gesamte Schlachtkörper inklusive Organe und Nebenprodukte **genussuntauglich** zu beurteilen
oder
- a. Liegt **keine Überschreitung** der festgelegten Rückstandshöchstmengen gem. VO (EU) Nr. 37/2010 vor, so ist der Schlachtkörper fleischuntersuchungsrechtlich zu beurteilen.

Binnen 24 Stunden nach Erhalt des Ergebnisses kann der Verfügungsberechtigte gemäß § 11 Abs. 4 FIUVO beim hauptverantwortlichen amtlichen Tierarzt eine Überprüfung des Befundes verlangen (**Flussdiagramm 2**).

Der Landeshauptmann hat dazu einen **bestellten amtlichen Tierarzt** heranzuziehen, der nicht in diesem Betrieb mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung befasst ist. Die durch die Überprüfung erwachsenden Kosten hat im Falle der Bestätigung des zu überprüfenden Befundes derjenige zu tragen, der die Überprüfung veranlasst hat.

Der amtliche Tierarzt hat die gem. § 11 Abs. 4 FIUVO getroffene Entscheidung des Verfügungsberechtigten schriftlich zu dokumentieren und vom Verfügungsberechtigten bestätigen zu lassen.

2.2. Vorgangsweise bei Tiergruppe

Die Schlachtkörper, die Nebenprodukte der Schlachtung und die Eingeweide sind bis zum Vorliegen des Ergebnisses anzuhalten und als „vorläufig beanstandet“ zu kennzeichnen (§ 10 Abs. 2 FIUVO).

Entnahme einer repräsentativen Anzahl von Verdachtsproben (Follow-up Proben) gemäß Punkt 5.5.3.1 Durchführungserlass 6, aktuelle Version.

Der amtliche Tierarzt hat den Verfügungsberechtigten aufmerksam zu machen, dass, auf Grund der zu erwartenden Dauer der Untersuchungen eine Wertminderung des Fleisches eintreten kann.

Die vorläufig beanstandeten Tierkörper können bis zum Vorliegen des Laborergebnisses der Untersuchungen eingefroren werden. Zu diesem Zwecke kann der Tierkörper in großhandelsübliche Teile zerlegt werden. (§ 18 Abs. 7 RückstK-V) Die Fleischuntersuchung ist soweit als möglich durchzuführen.

Der amtliche Tierarzt hat schriftlich zu dokumentieren, dass der Verfügungsberechtigte die Empfehlung zur Lagerung des Fleisches erhalten hat und sollte sich dies auch vom Verfügungsberechtigten bestätigen lassen.

Bei Vorliegen des qualitativen und quantitativen Analyseergebnisses sind die Schlachtkörper zu beurteilen:

- a. Liegt in **keiner der Proben eine Überschreitung von Rückstandshöchstmengen** gem. VO (EU) Nr. 37/2010 vor, so sind alle angehaltenen Schlachtkörper fleischuntersuchungsrechtlich zu beurteilen.
oder
- b. Wird **in einer oder mehreren Proben** die festgelegten **Rückstandshöchstmengen** gem. VO (EU) Nr. 37/2010 **überschritten**, so sind folgende Entscheidungen zu treffen:

- aa. Bei **Überschreitung** der **festgelegten Rückstandshöchstmengen** gem. VO (EU) Nr. 37/2010 sind alle betroffenen Schlachtkörper inklusive Organen und Nebenprodukten **genussuntauglich** zu beurteilen
- bb. Die **Schlachtkörper**, bei denen keine Überschreitung der Rückstandshöchstmengen festgestellt wurden, sind **fleischuntersuchungsrechtlich zu beurteilen**
- cc. **Der Verfügungsberechtigte muss entscheiden, ob** die restlichen Schlachtkörper untersucht werden sollen oder nicht (schriftlich vom amtlichen Tierarzt zu dokumentieren):

Spricht sich der Verfügungsberechtigte gegen eine Untersuchung aus, dann sind alle Schlachtkörper inklusive Organe und Nebenprodukte **genussuntauglich** zu beurteilen.

Spricht sich der Verfügungsberechtigte für eine Untersuchung aus, so sind alle restlichen „vorläufig beanstandeten“ Schlachtkörper auf den oder die nachgewiesenen Rückstand oder Rückstände zu untersuchen.

Die Beurteilung erfolgt gemäß den Punkten aa. bzw. bb.

Binnen 24 Stunden nach Erhalt des Ergebnisses der Fleischuntersuchung kann der Verfügungsberechtigte gemäß § 11 Abs. 4 FIUVO beim hauptverantwortlichen amtlichen Tierarzt eine Überprüfung des Befundes verlangen.

Der Landeshauptmann hat dazu einen **bestellten amtlichen Tierarzt** heranzuziehen, der nicht in diesem Betrieb mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung befasst ist (**Flussdiagramm 2**).

Die durch die Überprüfung erwachsenden Kosten hat im Falle der Bestätigung des zu überprüfenden Befundes derjenige zu tragen, der die Überprüfung veranlasst hat.

Der amtliche Tierarzt hat die gem. § 11 Abs. 4 FIUVO getroffene Entscheidung des Verfügungsberechtigten schriftlich zu dokumentieren und vom Verfügungsberechtigten bestätigen zu lassen.

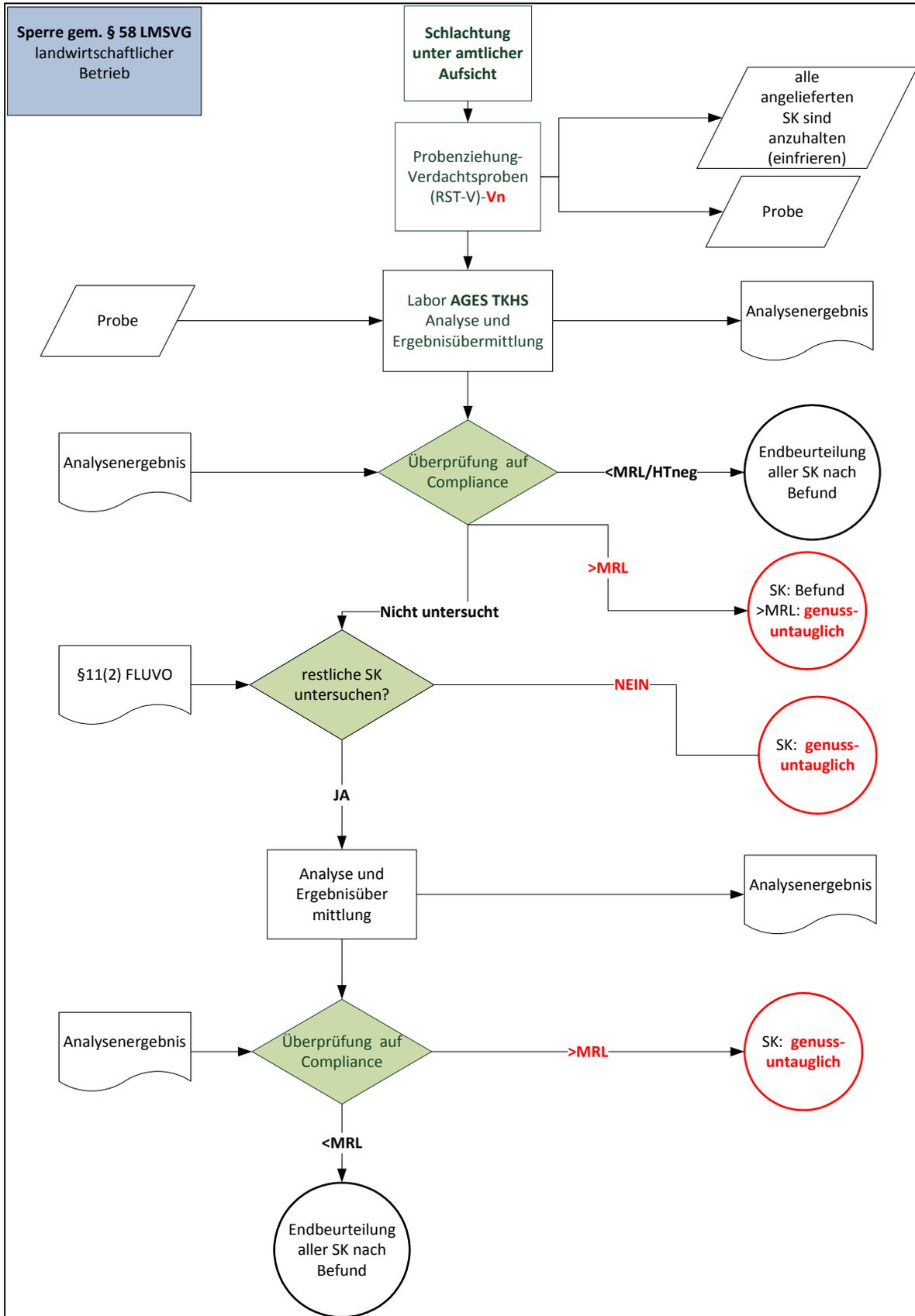
Die unter Punkt 2 beschriebene Vorgangsweise ist im **Flussdiagramm 3** dargestellt.

Flussdiagramm 3

INPUT

PROZESS

OUTPUT



SK ... Schlachtkörper inklusive Organe und Nebenprodukte

Prozess
 Entscheidung
 Dokument
 SK/Probe
 Prozessende

3. Rückstandsuntersuchungen bei Verdacht auf Rückstände bei der Schlacht- tieruntersuchung

Ist die Klärung des Verdachtes auf Rückstände nur durch die Untersuchung des Fleisches nach der Schlachtung möglich, so ist die Schlachtung unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes anzuordnen (§ 4 Abs. 2 FIUVO)

Unabhängig von der zu untersuchenden Substanz sind alle Proben (Verdachtsproben!) **direkt an die AGES – Abteilung Tierarzneimittel, Hormone und Kontaminanten** zu senden. Kontaktaufnahme mit dem Laborleiter bzw. Mitarbeitern des Labors ist dringend zu empfehlen.

Der Ablauf der Untersuchung auf Rückstände entspricht der unter Punkt 2 geschilderten Vorgangsweise.

WICHTIG:

ALLE VEREINBARUNGEN MIT DEM VERFÜGBARBERECHTIGTEN (§ 11 ABS. 2 UND 4 FLEISCHUNTERSUCHUNGSVERORDNUNG 2006) BEZIEHUNGSWEISE ENTSCHEIDUNGEN SIND SCHRIFTLICH ZU DOKUMENTIEREN.